



**EINWOHNERGEMEINDE  
BETTENHAUSEN**

# **Gebührenreglement**

Ausgabe 1.1.2018

## Inhaltsverzeichnis

<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>3</b>
GEGENSTAND .....	3
BEMESSUNG .....	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER .....	4
ERHEBUNG.....	4
<b>GEBÜHRENBEREICHE</b> .....	<b>5</b>
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT .....	5
EINWOHNERKONTROLLE .....	6
ORTSPOLIZEIWESEN .....	7
BAUWESEN .....	9
Baugesuche und Voranfragen.....	9
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen .....	11
LIEGENSCHAFTEN UND MOBILIAR DER GEMEINDE .....	11
STEUERWESEN .....	12
DATENSCHUTZ .....	12
VERSCHIEDENES .....	12
<b>ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>12</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS</b> .....	<b>13</b>

## Allgemeines

### Gegenstand

Grundsatz

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

### Bemessung

Kostendeckung  
Verhältnismässigkeit

**Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

**Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

Gebühren nach Aufwand

**Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren

**Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

<sup>2</sup> Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

### **Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner**

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### **Erhebung**

Erlass der Gebühr

**Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf schriftliches und begründetes Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

**Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde mahnt die Schuldnerin oder den Schuldner mit einer Zahlungserinnerung und einer zweiten eingeschriebenen Mahnung.

<sup>3</sup> Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde die geschuldeten Gebühren und Auslagen.

<sup>4</sup> Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

**Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung

**Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit	<b>Art. 11</b> Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	<b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung. <sup>2</sup> In begründeten Einzelfällen kann der Gemeinderat eine andere Zahlungsfrist verfügen.
Verzugszins	<b>Art. 13</b> Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	<b>Art. 14</b> <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit. <sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. <sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. <sup>4</sup> Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

## **Gebührenbereiche**

### ***Personen-, Familien-, Erbrecht***

Erbrecht	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	CHF 5.-- pro Person
	<sup>4</sup> Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	CHF 2.-- pro Seite
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	CHF 20.--
	<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	CHF 30.--
	<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I

<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I
<sup>10</sup> Versiegelung bei internationalen Leichentransporten inklusive allenfalls notwendigem Ausstellen von Zollzeugnissen	Aufwandgebühr I
<sup>11</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	CHF 30.--

### **Einwohnerkontrolle**

	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)
Auskünfte	<sup>3</sup> Einzelauskünfte der Einwohnerkontrolle (Adress- und Personaliauskünfte)	CHF 10.--
Listenauskünfte	<sup>4</sup> Listenauskünfte für gemeinnützige, kulturelle, sportliche und politische Institutionen aus der Gemeinde oder Region	Gratis
	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Einbürgerungsgesuche allgemein	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV	Aufwandgebühr II <b>reduziert</b>
	<sup>3</sup> Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV	Gratis
	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Besuch Einbürgerungskurs gemäss Art. 11c EbüV, einschliesslich Lehrmittel und Bestätigung	CHF 260.-- bis 390.--
	<sup>2</sup> Sprachstandanalyse gemäss Art. 11e EbüV, einschliesslich Unterlagen und Bestätigung	CHF 125.-- bis 250.--
	<sup>3</sup> Einbürgerungstest gemäss Art. 11a EbüV	CHF 260.-- bis 390.--

	<b>Art. 19</b> Lebensbescheinigung	CHF 15.--
	<b>Art. 20</b> Personalienkontrolle für Gesuch um Erteilung eines Lernfahrausweises	Gratis
 <b>Ortspolizeiwesen</b>		
Gesundheitswesen	<b>Art. 21</b> Desinfektionen	Aufwandgebühr II
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung, Erneuerung oder Erweiterung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	CHF 20.--
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	e) Generellen Überzeitbewilligung	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Prostitutionsgewerbe	<b>Art. 23</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Art. 31 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I
	<sup>3</sup> Kontrollen gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	CHF 350.--/jährlich
Handel und Gewerbe	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	<sup>2</sup> Kontrolle pro aufgestellten und bewilligten Spielautomaten	Aufwandgebühr I

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	<p><b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu zehn m<sup>2</sup> Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p><sup>2</sup> Für jeden weiteren m<sup>2</sup> und jeden weiteren Tag:          – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro m<sup>2</sup>/Tag          – unbefestigter Boden: pro m<sup>2</sup>/Tag</p> <p><sup>3</sup> Die maximale Tagesgebühr beträgt CHF 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p><sup>4</sup> Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden</p>	<p>CHF 40.--</p> <p>CHF --.50 CHF --.20</p>
Zeugnis	<b>Art. 26</b> Leumundszeugnis	CHF 20.--
Fundbüro	<b>Art. 27</b> Herausgabe von Fundgegenständen	CHF 10.--
Waffenerwerbsschein	<b>Art. 28</b> Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Hundetaxe	<p><b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes</p> <p><sup>2</sup> Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, sofern der Hund älter als sechs Monate ist</p> <p><sup>3</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe zwischen CHF 50.-- und 150.-- (jährlich pro Hund) in der Gebührenverordnung fest. Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich</p>	
Reklame	<p><b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde)</p> <p><sup>2</sup> Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)</p>	<p>Aufwandgebühr I</p> <p>Aufwandgebühr II</p>



## **Bauwesen**

### **Baugesuche und Voranfragen**

Vorläufige, formelle Prüfung	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit  <sup>2</sup> Profilkontrolle  <sup>3</sup> Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  CHF 30.--
Vorläufige formelle und materielle Prüfung  (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel  <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung  <sup>3</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II  CHF 50.--  Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle prüfung  (Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	<b>Art. 33</b> <sup>1</sup> Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren  <sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen  <sup>3</sup> - Abfassen der Publikation - Publikationskosten  <sup>4</sup> Mitteilung an die Nachbarn  <sup>5</sup> Einspracheverhandlung  <sup>6</sup> Bauentscheid  <sup>7</sup> Weitere Bewilligungen: a) Schutzraumbefreiung    b) Gewässerschutz  c) Strassenanschluss Gemeindestrasse d) Strassenanschluss Kantons- und Nationalstrasse	Aufwandgebühr II  CHF 20.-- pro Gesuch  CHF 50.-- Nach verrechnetem Aufwand  CHF 50.--  Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II  Nach verrechnetem Aufwand    Nach verrechnetem Aufwand CHF 30.-- Nach verrechnetem Aufwand

	e) Beanspruchung Strassenterrain	CHF 30.--
	f) Brandschutz	Nach verrechnetem Aufwand
	g) Energietechnischer Massnahmenachweis	Nach verrechnetem Aufwand
	h) Wasseranschluss	Nach verrechnetem Aufwand
	i) Elektrizitätsanschluss	Nach verrechnetem Aufwand
	j) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	CHF 30.--
Beratung und Antragstellung	<b>Art. 34</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	Aufwandgebühr II
Projektänderungen / Verlängerungen	<b>Art. 35</b> Projektänderung / Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
Vorzeitige Baubewilligung	<b>Art. 36</b> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	CHF 50.--
Vorzeitiger Baubeginn	<b>Art. 37</b> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>Baukontrolle</b>		
Baubeginn	<b>Art. 38</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	CHF 30.--
Kontrollen	<b>Art. 39</b> <sup>1</sup> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisationsanschluss, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Schnurgerüst	Kann direkt vom Nachführungsgeometer in Rechnung gestellt werden

	<sup>3</sup> Feuerpolizei	Gebührentarif für die Feuerungskontrolle
	<sup>4</sup> Wasseranschluss	Wird direkt vom Wasserversorger in Rechnung gestellt
Massnahmen	<b>Art. 40</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

### Weitere Aufwendungen

Planung	<b>Art. 41</b> Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) c) Aufwendungen für übertragene Aufgaben und Prüfungen (Gewässerschutz, Profile etc.) nach Art. 31 bis 40 an Dritte oder regionale Bauinspektorate	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	<b>Art. 42</b> Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

### Liegenschaften und Mobiliar der Gemeinde

	<b>Art. 43</b> Der Gemeinderat regelt in einer Benützungsverordnung mit Gebührentarif die Benützung (Vermietung) der gemeindeeigenen Liegenschaften und des Mobiliars sowie deren Gebühren	Benützungsverordnung für die Objekte der Gemeinde
--	--	---

### Steuerwesen

Veranlagung	<b>Art. 44</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	CHF 10.--
	<sup>2</sup> Registernachschatlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	<b>Art. 45</b> <sup>1</sup> Auszug aus dem Register der amtlichen Werte	CHF 10.--
	<sup>2</sup> Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

### Datenschutz

	<b>Art. 46</b> <sup>1</sup> Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz	gebührenfrei
--	--	--------------

### Verschiedenes

Nachschlagen	<b>Art. 47</b> Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Ab- schriften	Aufwandgebühr I
Schreiberei	<b>Art. 48</b> Abfassen von Gesuchen und Ein- gaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private	Aufwandgebühr I
Gebühreninkasso	<b>Art. 49</b> <sup>1</sup> Eingeschriebene Mahnung	CHF 20.--
	<sup>2</sup> Verfügung	CHF 50.--
	<sup>3</sup> Erstellen ausserperiodische Rechnung auf Verlangen des Grundeigentümers infolge von Handänderungen	CHF 30.--

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührenverordnung	<b>Art. 50</b> <sup>1</sup> Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemein- derat in einer Gebührenverordnung die Aufwandgebühr I und die Auf- wandgebühr II pro Stunde.	
--------------------	---	--

<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) in der Gebührenverordnung fest.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gebührenverordnung.

Übergangsbestimmung **Art. 51** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten **Art. 52** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Beschlüsse und Bestimmungen sowie das Gebührenreglement und die Gebührenverordnung vom 5. Juni 2013 auf.

Die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an.

Namens der Gemeindeversammlung  
Der Präsident                      Die Gemeindeschreiberin

sig. Urs Zumstein                      sig. Naomi Appel

## Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 13.11.2017 bis 13.12.2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 45 vom 09.11.2017 bekannt. Während der 30-tägigen Frist wurden keine Beschwerden eingereicht.

Bettenhausen, 24.01.2018

Die Gemeindeschreiberin

sig. Naomi Appel